

Vertragsbedingungen für Vertragsgegenstände mit integrierter Oracle Software

Inhalt

1	Umfang der Nutzungsrechtseinräumung	2
2	Installation der /Zugriff auf die Oracle Software	4
3	Quellcode	4
4	Drittsoftware	4
5	Sonstige Verpflichtungen	5
6	Wartung	5
7	Verhältnis zu Oracle / Abtretung / Drittbegünstigung	5
8	Auditrecht	6
9	Schutzrechte Dritter	6
10	Folge der Beendigung des Vertrages	8

1 Umfang der Nutzungsrechtseinräumung

Soweit der Kunde mit der Vertragssoftware eine eingebundene Oracle Datenbank (im Folgenden „Oracle Software“) gemäß des Vertrags erwirbt, gelten ergänzend folgende Regelungen für die Vertragssoftware einschließlich der Oracle Software. Diese gelten vorrangig zum Lizenzvertrag (einschließlich der sonstigen Anlagen).

- 1.1 Die Oracle Software unterliegt einem beschränkten Nutzungsrecht, darf nur in Verbindung mit der Vertragssoftware genutzt werden und der Kunde ist nicht berechtigt, die Oracle Software und/oder die Vertragssoftware zu verändern.
- 1.2 Die Nutzung setzt die Lizenzierung einer ausreichenden Zahl von Nutzern auf Basis des Oracle Named User Plus Lizenzmodells voraus. Named User Plus steht für eine natürliche Person, welche vom Kunden autorisiert wurde, die auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Oracle Software und/oder Vertragssoftware zu benutzen; dabei spielt es keine Rolle, ob die betreffende Person das (oder die) Oracle Software und/oder Vertragssoftware zu einem beliebigen Zeitpunkt aktiv benutzt. Ein nicht menschlich betriebenes Gerät wird als Named User gezählt, zusätzlich zu all denjenigen Personen, welche ermächtigt sind, die Oracle Software und/oder Vertragssoftware zu nutzen, wenn solche Geräte auf die Oracle Software und/oder Vertragssoftware zugreifen können. Falls Multiplex Hardware oder Software (z.B. ein TP-Monitor oder ein Web-Server-Produkt) eingesetzt werden, muss diese Zahl am Multiplex-FrontEnd gemessen werden. Automatisierte Batchverarbeitung von Daten von einem zu einem anderen Computer ist gestattet. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das von Oracle vorgegebene Named User Plus pro Prozessor Minimum für die Oracle Software und/oder Vertragssoftware, aufrechterhalten wird.
- 1.3 Die Nutzung der Vertragssoftware ist ausschließlich für eigene Zwecke des Kunden zulässig. Eine Nutzung durch Dritte ist nicht zulässig.
- 1.4 Unter eigenen Zwecken verstehen die Vertragspartner die Bearbeitung interner Geschäftsvorfälle des Kunden und – unter den unten genannten Voraussetzungen - von im Mehrheitsbesitz des Kunden befindlichen Tochtergesellschaften. Dem Kunden ist bekannt, dass die Nutzung durch oder für Zwecke sonstiger verbundener Unternehmen, die nicht Tochtergesellschaften sind, nicht zulässig ist.

Die Nutzungsberechtigung der Tochtergesellschaften, an denen der Kunde mehrheitlich beteiligt ist, steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass (i) eine solche im Mehrheitsbesitz befindliche Tochtergesellschaft sich gegenüber dem Kunden jeweils schriftlich zur Einhaltung dieses Vertrages verpflichtet hat, (ii) der Kunde gewährleistet, dass er berechtigt ist, eine solche in Mehrheit befindliche Tochtergesellschaft verbindlich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu verpflichten, und (iii) der Kunde sich schriftlich verpflichtet hat, dass er für jegliche Verletzungen dieser Bestimmungen seitens der Tochtergesellschaften in seinem Mehrheitsbesitz Oracle unmittelbar haftet.

Der Kunde verpflichtet sich daher bereits mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass er für jegliche Verletzungen dieser Bestimmungen seitens der Tochtergesellschaften in seinem Mehrheitsbesitz Oracle unmittelbar haftet.

- 1.5 Dem Kunden ist gestattet, Vertretern oder Vertragspartnern (einschließlich, ohne Einschränkung, Outsourcing-Partnern) die Nutzung des Anwendungspakets im Namen des

Kunden für den wie oben beschriebenen internen Geschäftsbetrieb des Kunden erlauben, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages.

Soweit die Vertragssoftware speziell darauf ausgerichtet ist, Interaktionen zwischen dem Kunden und seinen und/oder Lieferanten zu vereinfachen, ist der Kunde berechtigt, seinen Kunden und/oder Lieferanten eine Nutzung zu erlauben, wenn es zur Förderung der Interaktion dient und dieser Vertrag eingehalten wird. Der Kunde ist für die Nutzung des Anwendungspakets und die Einhaltung dieses Vertrages durch seine Vertreter, Vertragspartner oder Outsourcing-Partner verantwortlich.

- 1.6 Oracle oder sein Lizenzgeber behalten sich sämtliche Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte an der Oracle Software vor.
- 1.7 Es ist nicht zulässig, die Oracle Software zu übertragen, soweit es sich nicht um eine zeitlich befristete Übertragung im Falle eines Rechnerausfalls handelt, wenn die Vertragssoftware die Oracle Software in ein physisches Gerät einbettet, und (b) bestellte Oracle Software und/oder Services bzw. Rechte daran an dritte natürliche oder juristische Personen abzutreten, zu vergeben und zu übertragen (Sollte der Kunden Dritten ein Sicherungsrecht an der Oracle Software und/oder Services überlassen, sind diese Sicherungsgläubiger nicht zur Nutzung oder Übertragung der Oracle Software und/oder Services berechtigt.).
- 1.8 Es ist nicht zulässig, (a) die Oracle Software für Miet-, Timesharing-, Abonnement-, Hosting- oder Outsourcing-Zwecke zu verwenden, (b) die in der Oracle Software enthaltenen Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise von Oracle oder seinen Lizenzgebern zu entfernen oder zu verändern, (c) die Oracle Software Dritten für deren Nutzung für Geschäftszwecke zur Verfügung zu stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff ist im Rahmen des jeweiligen Leistungsscheins ausdrücklich gestattet) und (d) Rechte an der Oracle Software auf Dritte zu übertragen;
- 1.9 Reverse Engineering (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen), Disassemblierung oder Dekompilierung der Oracle Software und/oder Vertragssoftware sind verboten (dies gilt auch, aber nicht nur, für die Prüfung von Datenstrukturen oder ähnlichem, von der Oracle Software und/oder Vertragssoftware generiertem Material). Das Kopieren mit Ausnahme einer ausreichenden Anzahl von Kopien jedes Oracle Software und/oder Vertragssoftware für die lizenzierte Nutzung durch den Kunden und einer Kopie jedes Datenträgers ist untersagt.
- 1.10 Dem Kunden ist zudem untersagt:
 - (i) die Oracle Software für andere Zwecke zu nutzen als in diesem Vertrag ausdrücklich festgelegt;
 - (ii) die in der Oracle Software enthaltenen Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise von Oracle oder seinen Lizenzgebern zu entfernen oder zu verändern;
 - (iii) sich so zu verhalten, dass es Oracle oder der Oracle Software oder diesbezüglichen Learning Credits oder Services schaden könnte;
 - (iv) einen Vertrag abzuschließen, der den Kunden zu Handlungen verpflichtet, die den Bestimmungen dieses Vertrags widersprechen.

2 Installation der /Zugriff auf die Oracle Software

- 2.1 Die Oracle Software darf nur von der Auftragnehmerin installiert werden. Der Kunde ist nicht berechtigt die Oracle Software selbst zu installieren. Die Software enthält vorab eingestellte Konfigurationen für die Oracle Software. Dem Kunden ist nicht gestattet, die Oracle Software gesondert und unabhängig von der Software zu installieren oder zu konfigurieren. Das vorgenannte gilt auch für Folgeinstallation von aktualisierter Oracle Software.
- 2.2 Die Installation ist im Rahmen eines gesonderten Beratervertrages vom Kunden zu beauftragen und zu vergüten.

3 Quellcode

- 3.1 Einige Komponenten der Oracle Software kann Quellcode beinhalten, den Oracle bei der Auslieferung der Oracle Software standardmäßig überlässt; für diesen Quellcode gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.
- 3.2 Im Fall von Software, die (i) Bestandteil von Oracle Software ist und die (ii) der Kunde in binärer Form erhalten und die (iii) unter einer Open Source-Lizenz lizenziert wurde, die dem Kunden das Recht einräumt, den Quellcode für das Binärprogramm zu erhalten, ist der Kunde berechtigt, eine Kopie des entsprechenden Quellcodes unter <https://oss.oracle.com/sources/> oder <http://www.oracle.com/goto/opensourcecode> abzurufen. Sollten der Kunde den Quellcode für diese Software nicht mit dem Binärprogramm erhalten haben, hat der Kunde auch ein Anrecht auf eine Kopie des Quellcodes auf einem physischen Datenträger; hierzu kann eine schriftliche Anfrage an die Auftragnehmerin gestellt werden.

4 Drittsoftware

- 4.1 Der Kunde akzeptiert, dass die Oracle Software und damit auch die Vertragssoftware Technologie von Dritten beinhalten kann. Dies kann auch Open Source Software sein.
- 4.2 Technologie von Dritten, die für den Einsatz einiger Oracle Software eventuell geeignet oder erforderlich ist, wird in der Dokumentation zur Vertragssoftware oder anderweitig von der Auftragnehmerin (z.B. ReadMe-Dateien, Hinweis-Dateien, Installationsdetails, Verlinkung auf die entsprechende Oracle Seite) angegeben. Die Nutzung derartiger Technologie von Dritten in Verbindung mit der Vertragssoftware wird durch den Kunden lediglich gemäß den Bestimmungen des in der Dokumentation zur Vertragssoftware oder anderweitig von der Auftragnehmerin angegeben Lizenzvertrages für die Dritttechnologie lizenziert und nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- 4.3 Für die Nutzung der Oracle Software kann es daher erforderlich sein, dass der Kunde von einem Dritten eine gebührenfreie, der Öffentlichkeit allgemein angebotene Lizenz erwirbt, welche Oracle in seinem vernünftigen Ermessen als möglicherweise erforderlich ansieht dafür, dass entweder Oracle oder der Kunde einen Anspruch wegen Rechtsverletzung aufgrund der Nutzung von Oracle Software nach den Bestimmungen dieses Vertrags

vermeiden. Sollte der Kunde diese Lizenz nicht erwerben und kündigt daraufhin Oracle den diesbezüglichen Vertrag mit der Auftragnehmerin, kann die Auftragnehmerin diesen Vertrag für die relevante Oracle Software mit einer Frist von fünfzehn (15) Tagen schriftlich kündigen; unabhängig davon, ob dieser Vertrag gekündigt wird, ist die Auftragnehmerin bei Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzung, die sich durch den Erwerb einer solchen Lizenz hätten vermeiden lassen, von jeder Freistellungsverpflichtung entbunden.

5 Sonstige Verpflichtungen

- 5.1 Die Veröffentlichung und/oder Offenlegung von Ergebnissen vergleichender Benchmark-Tests der Oracle Software und/oder Vertragssoftware ist nicht zulässig.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle einschlägigen Exportgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika sowie andere anwendbare Export- und Importgesetze uneingeschränkt einzuhalten, damit gewährleistet ist, dass weder die Oracle Software noch direkte Produkte davon mittelbar oder unmittelbar unter Verletzung gültiger Gesetze ausgeführt werden

6 Wartung

- 6.1 Die Wartung der Oracle Software erfolgt ausschließlich im Rahmen der Oracle Richtlinien für technische Unterstützung, die auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.
- 6.2 Darüber hinaus übernimmt die Auftragnehmerin die Wartung der Einbindung der Oracle Software in die Vertragssoftware.
- 6.3 Ziffer 2 gilt entsprechend, soweit im Rahmen der Wartung Oracle Software installiert werden muss.

7 Verhältnis zu Oracle / Abtretung / Drittbegünstigung

- 7.1 Auf Basis dieses Vertrages werden keine Pflichten und keine Haftung von Oracle gegenüber dem Kunden begründet.
- 7.2 Als Folge ist jegliche Haftung von Oracle gegenüber dem Kunden oder Dritten, insbesondere für aber nicht beschränkt auf durch die Nutzung der Oracle Software und/oder Vertragssoftware verursachte (a) Schäden aller Art, gleich ob unmittelbare oder mittelbare Schäden, beiläufig entstandene, konkrete, Strafe einschließende oder Folgeschäden, und (b) entgangene Gewinne, Einnahmen, Daten oder Datenverwendungen ausgeschlossen.
- 7.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, mit Oracle vertrauliche Informationen auszutauschen, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.
- 7.4 Dem Kunden ist bekannt und er stimmt zu, dass die Auftragnehmerin gegenüber Oracle verpflichtet ist, Oracle unverzüglich zu informieren, wenn die Auftragnehmerin Kenntnis von einer Verletzung dieses Vertrages erlangt. Der Kunde stimmt einer Abtretung der

Rechte auf Durchsetzung des Vertrages durch die Auftragnehmerin an Oracle oder einen von Oracle benannten Dritten abzutreten zu.

- 7.5 Der Kunde stimmt zu, dass ORACLE Deutschland B.V. & CO. KG Drittbegünstiger dieses Vertrages ist.

8 Auditrecht

Der Kunde gestattet die Auftragnehmerin, die Nutzung der Oracle Software und/oder Vertragssoftware durch den Kunden zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, bei einer solchen Prüfung angemessene Unterstützung zu leisten und Zugang zu Informationen zu gewähren. Der Kunde stimmt unwiderruflich der Weitermeldung der Prüfergebnisse an Oracle zu. Die Auftragnehmerin hat zudem das Recht zur Abtretung des vorgenannten Rechts auf Prüfung der Nutzung durch den Kunden an Oracle. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Übernahme von Kosten, die ihm durch das Prüfungsrecht entstehen.

9 Schutzrechte Dritter

- 9.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für den Kunden nachfolgend beschriebene Ansprüche gegenüber Oracle geltend zu machen. Hieraus resultieren keine zusätzlichen Freistellungsansprüche gegenüber der Auftragnehmerin.
- 9.2 Für den Fall, dass ein Dritter Ansprüche gegen den Kunden geltend macht mit dem Inhalt, Oracle Software (in der Folge als das „freigestellte Material“ bezeichnet) verletzte auf Grundlage der Nutzung im Einklang mit diesem Vertrages Rechte des geistigen Eigentums des Dritten, hat Oracle gegenüber der Auftragnehmerin die Verpflichtung übernommen unter gewissen Voraussetzungen die Auftragnehmerin und den Kunden auf eigene Kosten gegen diesen Anspruch zu verteidigen und von Schadensersatzforderungen, Haftungsansprüchen, Aufwendungen und Kosten freizustellen, die das Gericht dem die Rechtsverletzung behauptenden Dritten zuspricht oder die in einem Vergleich, dem Oracle zugestimmt hat, festgesetzt sind, sofern der Kunde Folgendes tut:
- (i) Um eine rechtzeitige Benachrichtigung von Oracle zu ermöglichen, die Rechtsabteilung der Auftragnehmerin unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Tagen – oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist – nachdem der Kunde von dem Anspruch erfahren haben, schriftlich über den Anspruch informieren;
 - (ii) Oracle die Rechtsverteidigung und eventuelle Vergleichsverhandlungen allein überlassen; und
 - (iii) Oracle die für die Rechtsverteidigung oder Vergleichsverhandlungen erforderlichen Informationen, Vollmachten und
 - (iv) angemessene Unterstützung bereitstellen.
- 9.3 Vorausgesetzt, der Kunde verfügt über eine laufende Subskription für technische Unterstützungsleistungen von Oracle für das Betriebssystem, gilt für die Dauer der Subskription der jeweiligen von Oracle bereitgestellten technischen Unterstützungsleistungen Folgendes: (i) Der Begriff „freigestelltes Material“ in diesem Abschnitt des Vertrags umfasst auch das Betriebssystem, die Integrierte Software und die Integrierten Software Optionen.

Ungeachtet des Vorstehenden und ausschließlich in Bezug auf das Oracle Linux Betriebssystem gilt, dass Oracle nicht in Bezug auf Material freistellt, das nicht zu den Oracle Linux Dateien gehört, die unter <http://www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf> definiert sind.

- 9.4 Wenn Oracle der Auffassung ist oder wenn festgestellt wird, dass ein freigestelltes Material die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat Oracle die Wahl, entweder dieses freigestellte Material so abzuändern, dass dieses nicht weiter die Rechte dieses Dritten verletzt (dabei aber seine Funktionalität und Verwendungsfähigkeit im Wesentlichen beibehält), oder eine Lizenz zu erwerben, so dass die Fortsetzung der Nutzung gestattet ist; falls diese Alternativen wirtschaftlich nicht zumutbar sind, ist Oracle berechtigt, die Lizenz für das betreffende freigestellte Material zu beenden und der Auftragnehmerin alle Vergütungen, die die Auftragnehmerin für dieses eventuell an Oracle bezahlt hat, sowie alle Vergütungen, die die Auftragnehmerin Oracle für ungenutzte und im Voraus bezahlte technische Unterstützung für das betreffende Produkt bezahlt hat, zurückzuerstatten. Ungeachtet des Vorstehenden und nur in Bezug auf Hardware (ausgenommen das Betriebssystem, Integrierte Software und Integrierte Software Optionen) gilt, dass Oracle – falls Oracle der Auffassung ist oder feststellen sollte, dass die Hardware (oder ein Teil davon) die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte –, die Hardware (oder einen Teil davon) entweder ersetzen oder so ändern kann, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden (wobei ihre Funktionalität und Verwendungsfähigkeit im Wesentlichen erhalten bleiben), oder ein Recht für die fortgesetzte Nutzung der Hardware erwerben kann. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich zumutbar ist, ist Oracle berechtigt, die betreffende Hardware (oder einen Teil davon) von sich aus zurückzunehmen und den Nettobuchwert zu erstatten. Diese Freistellung durch Oracle ist ausgeschlossen, wenn der Kunde ein freigestelltes Material ändert oder das freigestellte Material über das in der Benutzerdokumentation festgelegte Nutzungsspektrum hinaus vom Kunden verwendet wird bzw. eine nicht mehr aktuelle Version des freigestellten Materials vom Kunden verwendet wird und der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung einer unveränderten aktuellen Version des freigestellten Materials, die Ihnen zur Verfügung gestellt wurde, hätte vermieden werden können. Soweit sich ein Anspruch wegen Schutzrechtsverletzung auf nicht von Oracle bereitgestelltes freigestelltes Material bezieht, ist die Freistellung ebenfalls ausgeschlossen. Gleichfalls ist die Freistellung insoweit ausgeschlossen, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Kombination von freigestelltem Material mit nicht von Oracle bereitgestellten Produkten oder Services verursacht ist. Oracle schließt eine Freistellung bei Ansprüchen aus, die sich auf die Handlungen des Kunden gegenüber einem Dritten gründen, wenn das freigestellte Material, wie es überlassen wurde und wie es im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags von Kunden genutzt wird, keinerlei gewerbliche Schutzrechte von Dritten verletzen würde. Oracle stellt nicht von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung frei, die sich auf (1) ein Patent, von der Kunde vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrags (aufgrund einer Klage, einer Forderung oder einer Mitteilung) in Kenntnis gesetzt wurde oder (2) Handlungen des Kunden gründen, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrags erfolgt sind.
- 9.5 Dieser Abschnitt 9 regelt den alleinigen Rechtsbehelf im Fall von Ansprüchen oder Schäden aus Rechtsverletzung hinsichtlich Oracle Software.

- 9.6 Allerdings gilt, dass Oracle für separat lizenzierte Technologie von Dritten ausschließlich nur dann eine Freistellung in demselben Umfang gewähren wird, in dem Oracle zur Freistellung für Oracle Software gemäß den vorgenannten Vertrags verpflichtet ist, sofern und soweit die separat lizenzierte Technologie von Dritten Bestandteil des Oracle Software und sie genutzt wird (i) in unveränderter Form; (ii) als Teil der Oracle Software; (iii) in Übereinstimmung mit diesem Vertrags; sowie (iv) in Übereinstimmung mit den separaten Bestimmungen für die Technologie von Dritten. Oracle gewährt eine Freistellung für Technologie von Dritten, die Teil Oracle Software ist, die jedoch keine separat lizenzierte Technologie von Dritten ist, in demselben Umfang, in dem Oracle zur Freistellung für die Oracle Software gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags verpflichtet ist.

10 Folge der Beendigung des Vertrages

Der Kunde ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages die Nutzung der Oracle Software und/oder Vertragssoftware einzustellen und alle Kopien der Oracle Software und/oder Vertragssoftware sowie Dokumentation zu vernichten oder an die Auftragnehmerin zurückzugeben.